

Aufnahme- und Verlängerungsrichtlinien für die Wohnanlagen des Studierendenwerks Hamburg

Präambel

Das Studierendenwerk Hamburg erbringt zur Betreuung und Förderung der Studierenden Service- und Beratungsleistungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich (§ 2 StWG). Grundsätzlich sind alle Studierende in Hamburg und Auszubildende von Hamburger Unternehmen wohnberechtigt, wenn sie die Voraussetzungen der jeweiligen Wohnanlage¹ erfüllen. Bei der Vermietung von Wohnheimplätzen sind die Aufnahme- und Verlängerungsrichtlinien zugrunde zu legen. Hierbei sind soziale Kriterien und die Möglichkeit am Wohnungsmarkt eine Wohnung zu finden mit zu berücksichtigen, wobei auf eine sozial verträgliche Zusammensetzung zu achten ist. Das gilt insbesondere, wenn die Nachfrage nach Wohnheimplätzen das Angebot übersteigt. Ist die Nachfrage deutlich höher als das Angebot, ist durch ein Rotationsprinzip möglichst vielen Studierenden und Auszubildenden, besonders zu Studien- und Ausbildungsbeginn, die Möglichkeit zu bieten, für einen begrenzten Zeitraum in öffentlich gefördertem Wohnraum zu leben.

§ 1 Aufnahme

- (1) Die Bereitstellung von Wohnplätzen erfolgt nach § 2 Abs. 3 StWG als ein Element öffentlicher Förderung für Studierende.

Wohnberechtigt sind immatrikulierte Studierende der Hochschulen gemäß § 2 StWG:

- Universität Hamburg
- Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
- Hochschule für bildende Künste
- Hochschule für Musik und Theater
- Technische Universität Hamburg
- Bucerius Law School
- HafenCity Universität
- Berufliche Hochschule Hamburg

Wohnberechtigt sind ebenfalls Studierende des Studien- oder Zentralkollegs in Hamburg, des Hamburger Konservatoriums sowie Studierende von kooperierenden, privaten Hochschulen, sofern diese nicht dem Studierendenwerksgesetz widersprechen.

Das Studierendenwerk kann Auszubildenden die Nutzung seiner Einrichtungen, insbesondere der Wohnheime gestatten².

- (2) Bei der Vergabe der Plätze ist anzustreben, dass der Anteil der weiblichen Studierenden und weiblichen Auszubildenden in den Häusern mindestens 50% entspricht.
- (3) Bei der Vergabe der Plätze wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen deutschen und internationalen Studierenden und Auszubildenden angestrebt. Darüber hinaus ist auf ein ausgewogenes Verhältnis der verschiedenen Nationalitäten untereinander zu achten.

¹ Z.B. eine bestimmte Zielgruppe wie Frauen, Förderungsbedingungen der IFB, Vorgaben von Erbpachtverträgen

² Vgl. § 2 Abs. 7 STWG

Bildungsinländer/innen sind den deutschen Bewerber/innen gleichgestellt.

Das Studierendenwerk Hamburg berücksichtigt bei der Wohnplatzvergabe, dass internationale Studierende und Auszubildende auf dem privaten Wohnungsmarkt einer erschwerten Situation gegenüberstehen. Der Anteil internationaler Studierenden und Auszubildender an der Gesamtzahl der Mieter/innen einer Wohnanlage ist unterschiedlich und soll flexibel den Bedarfen der internationalen und deutschen Studierenden und Auszubildenden und den Besonderheiten der jeweiligen Wohnanlage angepasst werden. Dem Ziel einer sozial ausgewogenen und die Integration fördernden Zusammensetzung soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch angemessene Integrationsangebote und Tutorinnen- und Tutoreneinsatz.

- (4) Zusammen mit Studierenden und Auszubildenden mit Kind/ern können nichtstudierende Partner/innen aufgenommen werden, sofern diese ihren Lebensmittelpunkt in Hamburg haben und die Förderungsvoraussetzungen der jeweiligen Wohnanlage dies zulassen. Ehepartner/innen und eingetragene Lebenspartner/innen sind nachrangig mitwohnberechtigt. Die soziale Bedürftigkeit der Bewerber/innen sowie Ehe- und Lebenspartner/innen ist zu prüfen. Es wird eine Vermietung in dafür vorgesehene, familiengerechte Apartments angestrebt, die keiner Förderungs- bzw. Zweckbindung unterliegen.
- (5) Studierende und Auszubildende, die eine besondere Härte darlegen können, können bevorzugt aufgenommen werden. Eine besondere Härte kann anerkannt werden, wenn besonders schwierige soziale, familiäre oder wirtschaftliche Verhältnisse, Behinderungen oder gesundheitliche Einschränkungen vorliegen, die die Wohnungssuche erschweren. Über nicht eindeutige Härtefälle entscheidet der Zentrale Aufnahmecommission (ZA).
- (6) Bei hoher Nachfrage nach Wohnplätzen können Bewerber/innen nachrangig berücksichtigt werden, bei denen eine vergleichsweise geringere soziale Bedürftigkeit gesehen wird, beispielsweise bei überdurchschnittlich hohem Einkommen oder Langzeitstudium. Die Kriterien sind im Zentralen Aufnahmecommission durch Grundsatzbeschlüsse festgelegt und transparent zu machen. Ein Rechtsanspruch auf ein Zimmer in einer Studierendenwohnanlage besteht nicht.
- (7) In das Wohnhaus Bornstraße werden ausschließlich Studentinnen und weibliche Auszubildende mit Kindern und deren Partner/innen aufgenommen, im Haus Armgartstraße nur Studentinnen und weibliche Auszubildende.
Wegen der besonders geförderten Musikbezellen werden in der Wohnanlage Grandweg mindestens 60 Plätze mit Studierenden der Hochschule für Musik und Theater belegt, sofern Bewerbungen vorliegen.
- (8) Der ZA kann im Rahmen dieser Richtlinien weitere Besonderheiten für die Belegung vorgeben. Zur Sicherstellung einer dauerhaften Auslastung kann das Studierendenwerk von diesen Richtlinien abweichende Vermietungen vornehmen, soweit diese mit den gesetzlichen Vorgaben übereinstimmen. Darüber ist dem ZA zeitnah, möglichst im Vorwege, zu berichten. Wenn derartige Regelungen Dauercharakter haben sollen, erfolgt eine Änderung dieser Richtlinien.

§ 2 Wohnzeit

- (1) Wenn die Nachfrage nach Wohnplätzen das Angebot übersteigt, ist über das Rotationsprinzip sicherzustellen, dass möglichst vielen Studierenden und Auszubildenden bedarfsgerechte Wohnmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die Wohnzeit ist daher begrenzt und beträgt 48 Monate, in Häusern mit dauerhaft geringerer Nachfrage 60 Monate.
- (2) Bei vorübergehend geringer Nachfrage kann der ZA für einzelne Häuser die Wohnzeit jeweils für einen begrenzten Zeitraum verlängern. In Sonderfällen (vgl. § 1 Ziff. 7) kann eine kürzere Wohnzeit vereinbart werden.

§ 3 Verlängerung

- (1) Die Wohnzeit kann auf schriftlichen Antrag des Mieters/der Mieterin verlängert werden. Der Antrag muss spätestens zwei Monate vor Ablauf der Wohnzeit beim Studierendenwerk vorliegen (Ausschlussfrist).

- (2) Eine Verlängerung ist möglich, wenn
- ☐ sich Bewohner/innen in der Abschlussphase des Studiums oder der Berufsausbildung befinden und zu erwarten ist, dass der Studienabschluss oder der Ausbildungsabschluss im Verlängerungszeitraum erreicht wird oder
 - ☐ ein regelmäßiges Engagement in der Selbstverwaltung einer Wohnanlage oder anderen Bereichen bzw. Gremien des Studierendenwerks vorliegt oder
 - ☐ sonstige schwerwiegende Gründe wie z.B. das Studieren oder die Ausbildung mit Kind/ern oder eine verlängerte Studienzeit aufgrund einer Behinderung oder chronischen Krankheit ein Verbleiben im Hause rechtfertigen, um den Studienfortgang und Studienabschluss bzw. die Berufsausbildung und den Berufsabschluss zu sichern.
 - ☐ der Auszug eine besondere Härte darstellen würde.

Bei Vorliegen mehrerer Verlängerungsgründe können die Verlängerungszeiträume addiert werden.

§ 4 Zentraler Aufnahmeausschuss (ZA)

- (1) Der ZA setzt sich wie folgt zusammen:
- ☐ ein/e Protektor/in als Vorsitzende/r,
 - ☐ zwei hauptamtliche Vertreter/innen des Studierendenwerks,
 - ☐ zwei Studierende als Vertreter/innen der Selbstverwaltungen der Häuser, ein/e von den
 - ☐ Allgemeinen Studierendenausschüssen der Hamburger Hochschulen benannte/r Vertreter/in, die/der nicht Hausbewohner/in sein darf.
- (2) Der ZA ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Zu jeder Sitzung gibt es ein Protokoll, das in Kopie den Hausaufnahmeausschüssen zuzusenden ist. Der ZA gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der ZA tagt regelmäßig einmal monatlich. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der ZA mehrheitlich.

Die Beauftragten für Studienprogramme der Hochschulen werden einmal im Semester zu einem Erfahrungsaustausch eingeladen. Die Teilnahme von Protektoren/innen und Vertretern/innen der Selbstverwaltungen ist erwünscht.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann, wenn die Durchführung einer Sitzung unter persönlicher Anwesenheit der Teilnehmer nicht möglich ist oder gewichtige Gründe gegen die Durchführung unter persönlicher Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sprechen, entscheiden, die Sitzung des Zentralen Aufnahmeausschusses mittels Telefon- oder Videokonferenz durchzuführen. Eine etwaige Entscheidung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden soll unverzüglich und nach Möglichkeit zusammen mit der Einladung erfolgen.

Findet der zentrale Aufnahmeausschuss mittels Telefon- oder Videokonferenz statt, können Beschlüsse im Rahmen der Konferenz elektronisch erfolgen.

- (3) Der ZA kann im Rahmen dieser Richtlinien Grundsatzbeschlüsse zur Durchführung des Aufnahme- und Verlängerungsverfahrens fassen. Außerdem gibt er Empfehlungen ab bei
- Anträgen, die nicht grundsätzlich in den Aufnahme- und Verlängerungsrichtlinien oder durch Grundsatzbeschlüsse geregelt sind (Sonderfälle, Einzelfallentscheidungen),
 - Einsprüchen von Bewerber/innen und Bewohner/innen
 - Härtefallanträgen,
 - Verlängerungsanträgen, sofern die Empfehlung des zuständigen Hausaufnahmeausschusses von der des Studierendenwerks abweicht.

§ 5 Wahlen und Amtszeiten der Mitglieder des ZA

- (1) Der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in werden aus der Gruppe der Protektoren/innen von diesen für drei Jahre gewählt. Das Studierendenwerk übernimmt die Organisation der Wahl.
- (2) Das Studierendenwerk organisiert im Auftrag des/der ZA-Vorsitzenden die Wahl der Vertreter/innen der Selbstverwaltungen aller Wohnanlagen des Studierendenwerks. Jede Selbstverwaltung entsendet bis zu zwei Wahlberechtigte, die auch Kandidat/en/innen sein können. Die Selbstverwaltungen benennen jeweils bis zu 2 Kandidaten/innen, aus denen die Wahlberechtigten zwei Vertreter/innen und deren Stellvertreter/innen für ein Jahr wählen.
- (3) Die Amtszeit der Vertreter/innen der Selbstverwaltungen der Wohnanlagen und der allgemeinen Studierendenausschüsse beträgt ein Jahr.

§ 6 Hausaufnahmeausschüsse (HAA)

- (1) In jeder Wohnanlage wird ein Hausaufnahmeausschuss gebildet. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - ☐ der/die Protektor/in als Vorsitzende/r,
 - ☐ zwei Vertreter/innen der Selbstverwaltung,
 - ☐ ein/e hauptamtliche/r Vertreter/in des Studierendenwerks, i.d.R. die Hausverwaltung. Sollte es in einer Wohnanlage keine/n Protektor/in geben, wird der Vorsitz innerhalb der Selbstverwaltung übernommen.
- (2) Der HAA ist zuständig für:
 - ☐ Empfehlungen an das Studierendenwerk bzw. den ZA bei Härtefällen und Verlängerungen auf Grundlage der Aufnahme- und Verlängerungsrichtlinien und Grundsatzbeschlüsse des ZA
 - ☐ die Belegung der Plätze innerhalb des Hauses und die Empfehlung von internen Umzügen gemäß der vom Hausausschuss (HA) genehmigten Belegungs- und Umzugsordnung.

§ 7 Zusammenarbeit zwischen HAA, ZA und Studierendenwerk

- (1) Alle eingehenden Aufnahme- und Verlängerungsanträge werden durch die Abteilung Wohnen geprüft und im Rahmen dieser Richtlinien und der bestehenden Grundsatzbeschlüsse des ZA entschieden.
- (2) Stimmen die Empfehlungen des Hausaufnahmeausschusses und des Studierendenwerkes bei Härtefällen und Verlängerungen überein, wird die Entscheidung unverzüglich dem/der Antragsteller/in mitgeteilt. Weichen die abgegebenen Empfehlungen voneinander ab, wird über den Antrag im ZA entschieden.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien wurden von den Mitgliedern des Zentralen Aufnahmeausschusses erarbeitet und nach Erörterung im Beirat Wohnen am 29.04.2024 und vom Aufsichtsrat zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.